

Rentenzuschkasskasse der N-ERGIE Aktiengesellschaft Nürnberg

Kennen Sie schon die vielen Vorteile, die Ihnen eine zusätzliche Altersversorgung bei der Rentenzuschkasskasse (RZK) bietet?

Alle Beschäftigten im Städtische Werke Konzern (z. B. N-ERGIE, NNG, VAG, StWN) können bei uns Mitglied werden und von den Vorteilen profitieren:

- Staatlichen Förderungen (Entgeltumwandlung und Riester) können Sie bequem und einfach nutzen.
- Hohe Renten durch attraktive Überschussbeteiligungen.
- Keine Abschlusskosten und Vermittlerprovisionen.
- Die RZK muss keine Gewinne an Anteilseigner abführen. Sämtliche Überschüsse fließen den Mitgliedern zu.
- Niedrige Verwaltungskosten.
- Hohe Flexibilität bei der Beitragshöhe und dem Leistungsumfang.
- Transparenz und Mitbestimmung durch die jährliche Mitgliederversammlung.
- Klarheit über den aktuellen Rentenanspruch durch jährliche Mitteilungen.
- Mitglieder werden bei der Vergabe unserer Mietwohnungen bevorzugt.

Wenn eine 25 Jahre ledige Person monatlich einen Beitrag von **100 EUR** leistet, ergibt das bei einem Rentenbeginn mit 67 Jahren eine garantierte Rente von monatlich etwa **150 EUR**. Bei dieser Berechnung sind keine Erträge berücksichtigt. Die erzielten Erträge werden durch regelmäßige Überschussbeteiligungen an die Mitglieder verteilt. Dadurch steigt die Rente noch erheblich.

Der eigene tatsächliche monatliche Aufwand liegt bei einer Entgeltumwandlung in der Regel nur bei etwa **50 EUR**. Bei einem tariflichen Arbeitgeberzuschuss von 50 EUR (TV-V) reduziert sich der tatsächlich bezahlte Betrag sogar auf etwa **25 EUR**.

Weitere Informationen finden Sie im Mitarbeiterportal unter **Mein Plus – Altersvorsorge - Rentenzuschkasskasse** oder kontaktieren Sie uns. Wir beraten Sie gerne.



Reiner Stöhr 0911 802-17600 Petra Hofmann/Beate Scharrer 0911 802-17601
Janet Maier 0911 802-17604 Markus Madache 0911 802-17605



rzk@n-ergie.de

Was ist die Rentenzuschusskasse (RZK)?

Die Rentenzuschusskasse der N-ERGIE Aktiengesellschaft Nürnberg besteht seit 1927. Sie ist eine Pensionskasse in der Rechtsform eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit und damit rechtlich selbständig. Der Vorstand vertritt die RZK und besteht aus:

Reiner Stöhr
Markus Madache
Thomas Dumser

Der Aufsichtsrat wird geführt von:

Karlheinz Kratzer	Vorsitzender
Gerhard Schmidt	Stellv. Vorsitzender

Zum 31.12.2023 hatte die RZK 1673 Mitglieder mit 2096 Versicherungsverträgen. 996 Rentner erhielten Leistungen von der RZK. Für die Rentenansprüche standen Kapitalanlagen mit einem Bilanzwert von 217,9 Millionen EUR zur Verfügung. Daraus erzielten wir eine Rendite von 2,9 % (Vorjahr 2,6 %).

Welche Leistungen bieten wir Ihnen an?

Die Altersvorsorge wird in 3 Varianten mit unterschiedlichem Versicherungsschutz angeboten:

Tarif A umfasst Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente

Tarif B umfasst Altersrente und Erwerbsminderungsrente

Tarif C umfasst nur Altersrente

Die Höhe der Rente hängt ab vom gewählten Tarif sowie von der Höhe der Beiträge und vom Lebensalter im Jahr der Beitragszahlung.

Die garantierte Rente für neue Mitglieder wird mit einem Rechnungszins von 0 % berechnet. Die aus den Kapitalanlagen erzielte Rendite und die versicherungstechnischen Gewinne erhöhen durch Überschussbeteiligungen die Rente. Die Überschussbeteiligung wird alle 3 Jahre durchgeführt. In den Zwischenjahren werden die Überschüsse gesammelt.

1. Altersrente/vorgezogene Altersrente

Die Altersgrenze für den Bezug der Altersrente beträgt 67 Jahre. Bei Bezug einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung ist nach Vollendung des 62. Lebensjahres eine vorgezogene Altersrente möglich. Bei der Berechnung der Rente wird dann ein versicherungsmathematischer Abschlag berücksichtigt.

2. Rente wegen Erwerbsminderung

Die Rente wird bei teilweiser oder voller Erwerbsminderung gewährt, sobald die Bezüge bei einem Trägerunternehmen aufgehört haben, frühestens jedoch mit Beginn der Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Höhe der Rente entspricht dem Rentenanspruch bei Eintritt des Versicherungsfalles.

3. Hinterbliebenenrenten

a) Witwen-/Witwerrenten

Anspruch besteht, wenn die Ehe mindestens 1 Jahr bestanden hat und die gesetzliche Witwen/Witwerrente bezahlt wird. Das Erfordernis der Mindestehedauer von einem Jahr entfällt, wenn das Mitglied bei einem Unfall ums Leben gekommen ist.

Die Rente der Witwe bzw. des Witwers beträgt 60 % der Rente des Mitglieds. Wenn der Altersunterschied zwischen dem Mitglied und der Witwe bzw. dem Witwer mehr als 10 Jahre beträgt, reduziert sich die Rente um 3 % pro Jahr über 10 Jahre Altersunterschied.

Für den Sterbemonat und die 3 folgenden Monate wird die Rente zu 100 % ausbezahlt. Die Reduzierung auf 60 % beginnt erst danach.

Die Rente endet, wenn die Witwe bzw. der Witwer stirbt, wieder heiratet oder die Witwen-/Witwerrente der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr bezahlt wird.

b) Waisenrenten

Unterhaltsberechtignte Kinder haben Anspruch auf Waisenrente, wenn die Waisenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezahlt wird.

Die Rente beträgt für jedes Kind

- 10 % solange die Witwe bzw. der Witwer eine Rente erhält,
- 20 % wenn keine Witwen- bzw. Witwerrente zu bezahlen ist.

Die Höhe der Hinterbliebenenrenten beträgt maximal 100 % der dem Mitglied zugestandenen Rente.

Die Rente endet, wenn die Kinder die Schul- oder Berufsausbildung abschließen, frühestens mit dem 18. Lebensjahr, spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

4. Sonstige Leistungen

Für Mitglieder (gilt nicht für Rentner), die ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene versterben, wird für die Person, welche die Beerdigungskosten trägt, eine Leistung in Höhe von 3 Monatsrenten ausbezahlt.

Wie hoch ist die Garantieverzinsung?

Bei Vertragsbeginn bis 31.12.2020 gibt es beim Arbeitnehmertarif für die laufenden Beitragszahlungen eine Verzinsung von **1,75 %**.

Bei Vertragsbeginn ab 01.01.2021 gibt es keine Garantieverzinsung mehr. Erzielte Erträge werden über die Überschussbeteiligung zur Erhöhung der Rente verwendet.

Wie bezahle ich meine Beiträge?

Die Beiträge werden monatlich und/oder jährlich von der Vergütung einbehalten und an die RZK abgeführt. Der monatliche Beitrag ist entweder ein fester Betrag oder ein Prozentsatz vom rentenversicherungspflichtigen Einkommen und kann jeweils zum 01. Januar eines Jahres geändert werden. Bei begründetem schriftlichem Antrag kann die Beitragszahlung zeitweise ruhen.

Was passiert, wenn ich aus dem Unternehmen ausscheide?

Die erworbenen Rentenansprüche werden sofort unverfallbar und bleiben erhalten. Die Beitragszahlung kann fortgesetzt oder eingestellt werden. Daneben besteht die Möglichkeit, bei einem Arbeitgeberwechsel die Rentenansprüche auf den neuen Arbeitgeber übertragen zu lassen.

Welche staatlichen Förderungen sind möglich?

Für die Beiträge zur RZK sind 2 Förderungen nach dem Altersvermögensgesetz möglich. Das sind:

1. Entgeltumwandlung (§ 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz)

Beiträge bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (2024: EUR 3.624) sind **steuer- und sozialversicherungsfrei**. Zusätzlich können weitere EUR 3.624 steuerfrei umgewandelt werden.

Bei Entgeltumwandlung muss mit dem Arbeitgeber eine Entgeltumwandlungsvereinbarung abgeschlossen werden. Dort wird auch die Beitragshöhe geregelt.

Die Förderungen aus der Entgeltumwandlung werden vom Arbeitgeber für seine Beiträge zur RZK und ZVK beansprucht. Die Arbeitnehmer können nur für den verbleibenden Restbetrag die Förderung erhalten.

2. Riesterförderung (§§ 10 a, 83, 84 und 85 Einkommensteuergesetz)

Für individuell versteuerte Beiträge kann eine **Altersvorsorgezulage** beantragt werden. Den vorbereiteten Antrag erhalten Sie von der RZK. Zusätzlich besteht die Möglichkeit eines begrenzten **Sonderausgabenabzugs** im Rahmen der Einkommensteuererklärung.

Die **Altersvorsorgezulage** setzt sich aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage für jedes kindergeldberechtigte Kind zusammen.

Um die volle Zulage zu erhalten, müssen jährlich **Mindestbeiträge** geleistet werden. Seit dem Jahr 2008 sind 4 % des rentenversicherungspflichtigen Einkommens des Vorjahrs zu bezahlen - maximal EUR 2 100. Die Zulagen werden bei der Ermittlung der Mindestbeiträge angerechnet. Zahlen Sie weniger Beiträge, wird die Zulage entsprechend gekürzt. Für den vollen Zulagenanspruch sind jährlich mindestens 60 EUR zu bezahlen.

Grundzulage	Kinderzulage pro Kind	Mindestbeitrag in Prozent	Maximaler Sonderausgabenabzug
175 EUR	185 EUR	4 %	2 100 EUR
	300 EUR (für ab 2008 geb. Kinder)		
+ 200 EUR (wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erhält einmalig eine um 200 EUR erhöhte Zulage)			

Beispiel: Ein Arbeitnehmer mit 30.000 EUR Bruttoeinkommen und 2 Kindern kann für das Jahr 2022 insgesamt **775 EUR Zulage** erhalten (175 + 300 + 300), wenn er mindestens 425 EUR Beiträge leistet (4 % von 30.000 = 1.200 – 775 = 425).

Die Beiträge einschließlich Zulage können bis 2.100 EUR als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden. Um diese Grenze zu erreichen, müsste ein Beitrag von 1.325 EUR gezahlt werden (2.100 – 775 = 1.325).

Das Finanzamt prüft generell, ob die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher als die gewährte Zulage ausfällt. Ist die Steuerersparnis höher, erstattet Ihnen das Finanzamt die Differenz.